

Bericht des Justitiars

Ausgang des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens in der Angelegenheit ZTP Kropp

I. Vorgeschichte:

Im Mai 2021 erreichte den ADRK ein direkt an den damaligen 2. Vorsitzenden Rüdiger Schmidt gerichtetes Schreiben eines Rechtsanwalts aus Frankfurt (Oder), in dem dieser – ohne Vorlage einer Vollmachtsurkunde – seine Mandatierung durch mehrere namentlich nicht benannte Personen behauptete und den Vorwurf erhob, bei einer ZTP im Juli 2020 sei es zu Unzulänglichkeiten gekommen. Die beteiligten Personen hätten sich zwar am Morgen des Veranstaltungstages auf dem Vereinsgelände eingefunden, im Anschluss aber lediglich auf der Terrasse des Vereinsheims herumgesessen und gegessen und getrunken. Eine ZTP sei nicht durchgeführt worden. Zur Glaubhaftmachung war ein „Tätigkeitsbericht“ einer „Detektei“ ohne Kontaktdaten beigefügt, der angeblich einen Beobachtungszeitraum von kurz nach 8:00 Uhr bis kurz vor 12:00 Uhr umfasste. Zudem war Foto- und Videomaterial beigefügt, aufgenommen aus einem schätzungsweise 100-150 m entfernten Buschwerk heraus. Die Eingabe richtete sich gegen 12 namentlich benannte Mitglieder des ADRK, darunter mehrere Zuchtrichter, Körmeister und Züchter, und hatte einen Umfang von 7 Seiten zuzüglich eines 6-seitigen Detektivberichts.

II. Vereinsrechtlicher Verlauf:

Der Vorstand des ADRK entschied, ein Vorermittlungsverfahren zur Einleitung zu bringen und beauftragte den Justitiar, die Eingabe und das Videomaterial auszuwerten, die Betroffenen anzuhören, deren Aussagen rechtlich zu würdigen und auf Plausibilität zu überprüfen. Die Betroffenen wurden Anfang Juni 2021 schriftlich über die erhobenen Vorwürfe informiert und unter Fristsetzung aufgefordert, zum Verlauf der ZTP schriftlich Stellung zu nehmen. Alle Betroffenen antworteten innerhalb der gesetzten Frist und schilderten den Prüfungsablauf aus ihrer Sicht.

Nach eingehender Auswertung der Videoaufzeichnungen und des Detektivberichts einerseits und der Aussagen der Betroffenen andererseits ergaben sich keine plausiblen Anhaltspunkte für irgendwelche Fehlverhalten. Das Ermittlungsergebnis wurde dem Vorstand unter Vorlage aller Aussagen der Beteiligten nebst einer rechtlichen Würdigung des Justitiars mitgeteilt und die Einstellung des Verfahrens empfohlen. Dieser Empfehlung entsprach der Vorstand mit einstimmiger Entscheidung am 13. August 2021 und stellte die gegen die Betroffenen eingeleiteten Vorermittlungsverfahren ein.

Einige Tage später teilte Herr Rüdiger Schmidt dem restlichen Vorstand mit, in Abweichung zu seinem Abstimmungsverhalten auf eigene Kappe noch eine Strafanzeige erstatten zu wollen. Er werde einen auf Strafrecht spezialisierten Rechtsanwalt beauftragen, der die Staatsanwaltschaft einschalten werde, die den Vorgang noch einmal prüfen solle.

III. Verlauf der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen:

Herr Rüdiger Schmidt beauftragte im Anschluss gemeinsam mit einem bis dahin nicht in Erscheinung getretenen Vereinsmitglied einen Rechtsanwalt in Hamburg. Dieser erstattete mit Schreiben vom 31. August 2021 Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Kiel gegen 15 Personen. Die Strafanzeige hatte einen Umfang von 12 Seiten zuzüglich eines 157-seitigen Anlagenkonvoluts. In der Strafanzeige wurden die Vorwürfe aus dem Schreiben des Rechtsanwalts aus Frankfurt/Oder wiederholt und vertieft. Die rund 100 Seiten umfassende vereinsrechtliche Akte mit den diversen Aussagen der Beteiligten, der erfolgten rechtlichen Würdigung durch den Justitiar sowie dem Einstellungsbeschluss des Vorstandes war nicht

beigefügt. Die von dem von Herrn Rüdiger Schmidt beauftragten Rechtsanwalt erhobenen Vorwürfe waren gerichtet auf „Urkundenfälschung in einem besonders schweren Fall“, „Betrug in einem besonders schweren Fall“ und „alle weiteren in Betracht kommenden Delikte.“

Inhaltlich mit der Angelegenheit befasst waren sowohl die Staatsanwaltschaft Bielefeld als auch die Staatsanwaltschaft Flensburg. Grund war, dass die Strafanzeige von dem von Herrn Rüdiger Schmidt eingeschalteten Rechtsanwalt bei der örtlich unzuständigen Staatsanwaltschaft Kiel erhoben worden war und von dieser abgegeben wurde. Sowohl von der Staatsanwaltschaft Bielefeld als auch von der Staatsanwaltschaft Flensburg wurde anschließend unabhängig voneinander festgestellt, dass Anhaltspunkte, die die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens hätten rechtfertigen können, nicht vorlagen.

Auf der Einstellungsmitteilung der Staatsanwaltschaft Flensburg vom 11. Februar 2022 ließ es Herr Rüdiger Schmidt nicht beruhen, sondern ließ gegen die Entscheidung Beschwerde einlegen. Die Beschwerde wurde sowohl am 17. März 2022 von der Leitenden Oberstaatsanwältin der Staatsanwaltschaft Flensburg als auch im Anschluss von der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Schleswig-Holstein als oberster Instanz am 7. April 2022 als unbegründet zurückgewiesen.

Über die Herrn Rüdiger Schmidt bereits mehrmonatig bekannte endgültige Einstellung der Ermittlungsverfahren gegen alle Beteiligten informierte dieser den Vorstand des ADRK in der Folgezeit nicht. Offiziell bekannt wurden die Verfahrensführung durch Herrn Rüdiger Schmidt und der bereits Monate zurückliegende Abschluss des Verfahrens erst nach Aktenanforderung durch den Justitiar.

IV. Ergebnis:

Die gegen mehrere Mitglieder des ADRK erhobenen Vorwürfe eines Fehlverhaltens bei Durchführung einer ZTP in Kropp waren unbegründet.

Die Richtigkeit der Entscheidung, das vereinsrechtliche Vorermittlungsverfahren einzustellen, wurde von allen Instanzen der Strafverfolgungsbehörden bestätigt.

Dr. Chevalier

Justitiar